



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft



Nachtrag 2
zum
EUR 2.000.000.000
BASISPROSPEKT
zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16(1) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (Prospektrichtlinie) und § 6 Kapitalmarktgesetz ("KMG"), dar und ergänzt den Prospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 16.09.2010 zum "EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden" (der "Original Basisprospekt") und den 1. Nachtrag vom 20.12.2010 (der "1. Nachtrag" und zusammen mit dem Original Basisprospekt, der "Basisprospekt") und sollte gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt (FMA Job Nr. 2010 - 0354) wurde am 16.9.2010 und der 1. Nachtrag wurde am 20.12.2010 von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die "FMA") gebilligt. Der Original Basisprospekt und der 1. Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, und im Internet auf www.volksbank.com/prospekt kostenlos zur Verfügung.

Der Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als gemäß KMG für die Billigung zuständiger Behörde zur Billigung eingereicht und bei der bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eingerichteten Meldestelle gemäß den Bestimmungen des KMG hinterlegt. Dieser Nachtrag wurde ferner bei der Wiener Börse hinterlegt, an welcher unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel und im Geregelteten Freiverkehr zugelassen sind.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen a) Angaben in diesem Nachtrag und b) Angaben im Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen gehen die Angaben in a) vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages gegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gem § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs 1 KMG sind in Bezug auf die im Original Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen/Nachträge im Original Basisprospekt vorgenommen:

Am 1.1.2011 ist das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu wesentlichen Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Finanzinstrumenten führt, in Kraft getreten. Aus diesem Grund sind die im Original Basisprospekt enthaltenen Informationen zu österreichischen Steuerthemen teilweise nicht mehr korrekt und werden wie folgt ersetzt:

Der auf den Seiten 101 bis 104 des Original Basisprospekts im Abschnitt 7. "Besteuerung – Besteuerung in der Republik Österreich" enthaltene Text wird gelöscht und durch nachfolgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin ist für die in diesem Abschnitt „7. Besteuerung“ enthaltenen Informationen verantwortlich. Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Dieser Abschnitt über Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung dessen, was nach Ansicht des Verfassers in Bezug auf bestimmte wichtige Grundlagen im Zusammenhang mit den zu begebenden Anleihen von Bedeutung ist. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der derzeit gültigen Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Anleihekäufer bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Anleihen ihre Rechts- und Steuerberatung vorab konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Anleihen werden auf jeden Fall vom Käufer getragen.

Besteuerung in der Republik Österreich

1. Rechtslage für Schuldverschreibungen, die vor dem 1.10.2011 erworben werden

Österreichische Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer auf Anleihen

Steuerinländer

Inhaberschuldverschreibungen, welche sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, gelten als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 des österreichischen Einkommenssteuergesetzes („EStG“).

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne von § 93 Abs. 3 EStG im Privatvermögen halten, sind sämtliche aus dem Forderungswertpapier resultierenden Zinsen als Kapitalerträge gemäß § 27 Abs. 1 Z. 4 bzw § 27 Abs 2 Z. 2 EStG einkommensteuerpflichtig.

Wenn der Ausgabewert zur Bestimmung des Emissionsrendite durch einen Diskont verringert ist, oder wenn der Einlösungswert über dem Ausgabewert der Anleihe liegt (wie zum Beispiel bei Nullkuponanleihen oder Anleihen mit einbehaltenen Stückzinsen), gilt die Differenz zwischen dem Einlösungswert und dem Ausgabewert der Anleihe, der bei Einlösung einer im Privatvermögen gehaltenen Anleihe erzielt wird, nur dann als steuerpflichtiger Zinsertrag, wenn der ursprüngliche Ausgabediskont gewisse Schwellen überschreitet.

Werden die Zinserträge eines Forderungswertpapiers von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt, wird auf derartige Zahlungen eine Kapitalertragsteuer („KESt“) in Höhe von 25 % erhoben. Der Kapitalertragsteuer unterliegen auch die anlässlich Veräußerung eines Forderungswertpapiers realisierten anteiligen Stückzinsen. Für natürliche Personen gilt die Einkommensteuer durch diesen Steuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG). Werden die Zinserträge eines Forderungswertpapiers nicht von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt, dann sind diese in der Einkommensteuererklärung anzugeben und pauschal mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern.

Überschüsse, die anlässlich der Veräußerung eines Forderungswertpapiers innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb erzielt werden (ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung allfälliger Stückzinsen), sind gemäß § 30 EStG als Spekulationsgeschäfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 50 % einkommensteuerpflichtig; beträgt der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Forderungswertpapiers mehr als ein Jahr, so ist ein im Privatvermögen erzielter Überschuss hingegen steuerfrei. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften werden zum normalen Einkommensteuersatz versteuert, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte EUR 440,00 im Kalenderjahr übersteigen. Verluste aus Spekulationsgeschäften sind nur mit Überschüssen aus Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres ausgleichsfähig.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Forderungswertpapiere im Betriebsvermögen halten, sind sämtliche Zinserträge einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinserträge eines Forderungswertpapiers von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt, wird auf derartige Zahlungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % erhoben. Der Kapitalertragsteuer unterliegen auch die anlässlich der Veräußerung eines Forderungswertpapiers realisierten anteiligen Stückzinsen. Für natürliche Personen gilt die Einkommensteuer durch diesen Steuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG). Werden die Zinserträge nicht von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, sind diese in der Einkommensteuererklärung anzugeben und pauschal mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern.

Veräußerungsgewinne (ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Anschaffungskosten des Forderungswertpapiers unter Berücksichtigung allfälliger Stückzinsen) anlässlich des Verkaufs eines Forderungswertpapiers im Betriebsvermögen sind mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 50 % immer einkommensteuerpflichtig, unabhängig von einer Behaltefrist. Veräußerungsverluste anlässlich des Verkaufs sind steuerlich abzugsfähig.

Werden Inhaberschuldverschreibungen nicht sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, sind aus solchen Wertpapieren erzielte Zinserträge in

der Einkommensteuererklärung anzugeben, unabhängig davon, ob diese im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. In diesem Fall werden sie mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 50 % unter Anrechnung allfälliger Kapitalertragsteuern besteuert.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Zinserträge aus Forderungswertpapieren mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 % körperschaftsteuerpflichtig.

Unter den in § 94 Z 5 EStG festgelegten Bedingungen wird bei von Körperschaften gehaltenen Forderungswertpapieren von der kuponauszahlenden Stelle in Österreich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Substanzgewinne (ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Anschaffungskosten der Forderungswertpapiere), die anlässlich des Verkaufs eines Forderungswertpapiers erzielt werden, sind mit einem Steuersatz von 25 % körperschaftsteuerpflichtig. Substanzverluste anlässlich des Verkaufs sind steuerlich abzugsfähig. Für bestimmte Körperschaften, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (z. B. Körperschaften öffentlichen Rechts oder Privatstiftungen), können abweichende Regeln gelten.

Privatstiftungen

Privatstiftungen unterliegen grundsätzlich hinsichtlich ihres Welteinkommens der Körperschaftsteuer. Als Grundregel findet die 25%-ige Körperschaftsteuer Anwendung. Privatstiftungen unterliegen in der Regel keiner Kapitalertragsteuer auf Zinserträge. Spekulationsgewinne (§ 30 EStG) unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer.

Ein begünstigendes Besteuerungssystem – wie unten dargestellt – findet nur dann Anwendung, wenn die Stiftungsurkunde und eine allfällige Stiftungsurkunde (Abschrift) dem zuständigen Finanzamt offengelegt wurden.

Ein Zwischenbesteuerungssystem mit einem Steuersatz von 25% findet unter anderem für folgende Einkunftsarten Anwendung: Kapitaleinkünfte aus Forderungswertpapieren mit öffentlicher Platzierung. Die Zwischensteuer stellt keine endgültige Steuerbelastung dar, sondern stellt nur eine Vorauszahlung auf die auf die Zuwendungen an Begünstigte anfallende Steuer dar. Dementsprechend wird jeglicher Zwischensteuerbetrag auf eine zukünftige Zuwendungsbesteuerung angerechnet.

Steuerausländer

Zinserträge, einschließlich Stückzinsen, und Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren, sind nicht in Österreich zu versteuern, sofern diese nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, ständige Vertreter eingeschlossen, oder einer festen Einrichtung sind, die der Inhaber in Österreich unterhält. Ausnahmen bestehen z.B. für mit inländischem Grundbesitz besicherte Forderungswertpapiere. Wenn Erträge aus den Anleihen der nicht in Österreich ansässigen natürlichen Personen bzw. Körperschaften in Österreich steuerpflichtig sind, gilt ein Steuersystem ähnlich dem oben unter „Steuerinländer“ beschriebenen System. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen bzw. Körperschaften sind im Allgemeinen von der Kapitalertragsteuer auf Zinserträge ausgenommen. Wenn die Zinserträge jedoch in Österreich zu versteuern sind und über eine kuponauszahlende Stelle

in Österreich ausbezahlt werden, wird wie oben unter „Steuerinländer“ beschrieben eine Kapitalertragsteuer erhoben (Ausnahmeregelungen sind möglich wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden).

2. Rechtslage für Schuldverschreibungen, die ab dem 1.10.2011 erworben werden

Nach dem BBG 2011 soll künftig der Vermögenszuwachs sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich einheitlich steuerlich erfasst werden. Von den Neuregelungen werden alle ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivate (iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG) erfasst. Vor dem 1.10.2011 erworbene Schuldverschreibungen (Derivate) unterliegen weiterhin der Spekulationsbesteuerung (§ 30 EStG). Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass bis 1.10.2011 gesetzliche Änderungen der Neuregelung erfolgen.

Steuerinländer

§ 27 EStG wird künftig drei Tatbestände umfassen:

In Abs. 2 werden die schon bisher als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuerten Früchte aus Finanzvermögen erfasst. Diese sollen unter dem Oberbegriff "Einkünfte aus der Überlassung von Kapital" subsumiert werden.

Wird eine Nullkuponanleihe bis zum Ende der Laufzeit gehalten, gehört die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Rückzahlungspreis zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG. Stückzinsen sollen hingegen künftig nicht mehr als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital zu erfassen sein, sondern als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen.

In § 27 Abs. 3 EStG sollen künftig Substanzgewinne aus Finanzvermögen unabhängig von Behaltdauer oder Beteiligungshöhe erfasst werden. Unter dem Oberbegriff "realisierte Wertsteigerungen" sollen positive wie negative Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und der sonstigen Abschichtung erfasst werden. Ebenso unter diesen Tatbestand fällt die Veräußerung einer Nullkuponanleihe vor Ende der Laufzeit.

In § 27 Abs. 4 EStG soll ein neuer Tatbestand für Einkünfte aus Derivaten geschaffen werden. Der Ausdruck Derivate umfasst sämtliche Termingeschäfte (als Optionen, Futures, Forwards, Swaps usw.), sowie andere derivative Finanzinstrumente - und zwar unabhängig davon, ob deren Underlying (Basiswert) Finanzvermögen, Rohstoffe oder zB sonstige Wirtschaftsgüter darstellt. Damit werden auch sämtliche Arten von Zertifikaten (zB Index) als sonstige derivative Finanzinstrumente erfasst.

Grundsätzlich stellt auch die Depotentnahme einen Besteuerungstatbestand gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG dar; die Besteuerung kann aber bei Einhaltung bestimmter Offenlegungsmaßnahmen vermieden werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen generell und unabhängig von der Erhebungsform (Steuerabzug oder Veranlagung) einem Steuersatz von 25% mit Endbesteuerungswirkung unterliegen (von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen). Dies gilt auch für natürliche Personen im betrieblichen Bereich. Für verbrieft Forderungen gilt dies nur dann, wenn sie bei

ihrer Begebung rechtlich oder tatsächlich einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, also ein so genanntes "Public Placement" (öffentliches Angebot) erfolgt ist. Für Einkünfte im Privatvermögen erfolgt eine Endbesteuerung. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zum individuellen Tarifsteuersatz zu veranlagern (Regelbesteuerungsoption). Dies kann von Vorteil sein, wenn zB der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen insgesamt niedriger ist als die 25%ige KESt. Verzichtet der Steuerpflichtige auf die Endbesteuerungswirkung und wählt die Regelbesteuerungsoption, muss er *alle* von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten, Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen.

Im Rahmen der Kapitaleinkünfte soll der Verlustausgleich nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen möglich sein:

Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten oder mit Zuwendungen von Privatstiftungen gem. § 27 Abs. 5 Z 7 EStG ausgeglichen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, können nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, für die dieser Steuersatz nicht gilt, ausgeglichen werden, nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich (Verlustausgleichsoption).

Vom neuen KESt-Regime ausgenommen sind vor dem 1.10.2011 erworbene Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 (etwa Nullkuponanleihen oder Indexzertifikate) EStG idF vor dem BBG 2011. Auf diese sind aber die derzeit geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden (§ 21, § 22, § 23, § 27, § 93 und §§ 95 bis 97 EStG).

Die Steuererhebung erfolgt durch Steuerabzug, falls eine inländische auszahlende Stelle oder bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten eine inländische depotführende Stelle vorliegt.

Nach § 27a Abs 6 EStG gelten für die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten von natürlichen Personen die in § 27a EStG geregelten Bestimmungen über den besonderen Steuersatz iHv 25% und die Bemessungsgrundlagen auch, soweit diese zu den Einkünften iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören (betriebliche Einkünfte und Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit).

Es ist daher der 25%-ige Steuersatz nach § 27a Abs 1 EStG anzuwenden, die Substanzgewinne und Einkünfte aus Derivaten sind aber dennoch in die Steuererklärung aufzunehmen.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 % körperschaftsteuerpflichtig. Für Erträge, die in einem Betriebsvermögen anfallen kann der Steuerabzug durch die Abgabe einer Befreiungserklärung vermieden werden (Betriebsvermögen nicht natürlicher Personen).

Für bestimmte Körperschaften, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (z. B. Körperschaften öffentlichen Rechts oder Privatstiftungen), können abweichende Regel gelten.

Privatstiftungen

Es findet ein vergleichbares Besteuerungssystem wie oben unter „Steuerinländer“ dargestellt Anwendung. Privatstiftungen sind von der Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte, Substanzgewinne aus Finanzvermögen und Einkünfte aus Derivaten befreit. Ein Zwischenbesteuerungssystem mit einem Steuersatz von 25% findet unter anderem für folgende Einkunftsarten Anwendung: Zinseinkünfte aus Anleihen (bei öffentlicher Platzierung), Substanzgewinne aus Finanzvermögen und Einkünfte aus Derivaten Die Zwischensteuer stellt keine endgültige Steuerbelastung dar, sondern stellt nur eine Vorauszahlung auf die auf die Zuwendungen an Begünstigte anfallende Steuer dar. Dementsprechend wird jeglicher Zwischensteuerbetrag auf eine zukünftige Zuwendungsbesteuerung angerechnet.

Steuerausländer

Zinserträge und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten, die von Steuerausländern bezogen werden, sind nicht in Österreich zu versteuern, sofern die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung sind, die der der Inhaber von Schuldverschreibungen in Österreich unterhält. Falls keine Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen gegeben ist, sind nicht in Österreich ansässige natürliche Personen bzw. Körperschaften auch von der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Zinserträge, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgenommen.

EU-Quellensteuer in Österreich (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie)

Am 3. Juni 2003 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG in Bezug auf die Besteuerung von Zinserträgen (die “EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie”). Dieser Richtlinie zufolge muss jeder EU-Mitgliedstaat in seinem Staatsgebiet niedergelassenen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) dazu verpflichten, der zuständigen Behörde dieses Staates Einzelheiten über die Zahlung von Zinserträgen an jede einzelne, in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinserträge, zu übermitteln. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) niedergelassen ist, muss dann der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinserträge ansässig ist, die betreffenden Informationen übermitteln.

Während einer Übergangszeit können Belgien, Luxemburg und Österreich optional auf die Zinserträge im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie eine Quellensteuer nach folgendem Schlüssel erheben: zu einem Zinssatz von 15 % in den ersten drei Jahren der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie, von 20 % in den darauf folgenden drei Jahren und von 35 % ab dem siebten Jahr der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie. Tatsächlich hat Belgien im Zeitraum von 1.7.2005 bis 31.12.2010 die Zinserträge einer Abzugssteuer unterworfen, ist aber auf ein System einer automatischen Auskunftserteilung übergegangen.

In Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Anwendung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie werden in Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz aufgrund bilateraler Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft dieselben oder ähnliche Bestimmungen wie in der Richtlinie angewandt. In bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (den Channel Islands, der Isle of Man und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten in der Karibik) wird ab demselben Zeitpunkt eine automatische Auskunftserteilung oder, während der oben erwähnten Übergangszeit,

eine Quellensteuer wie beschrieben angewandt. Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

§ 1 des österreichischen EU-Quellensteuergesetzes mit der die Bestimmungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt wurden – sieht vor, dass Zinserträge bei Auszahlung oder Gutschrift durch kuponanzahlende Stellen in Österreich an in anderen Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen quellensteuerpflichtig sind, sofern keine Ausnahmen bezüglich derartiger Quellensteuern bestehen. Derzeit beträgt der Quellensteuersatz 20 %. Dieser wird ab 1.7.2011 auf 35 % angehoben werden.

Die österreichischen Steuerbehörden haben bezüglich des Begriffs „Zinserträge“ im Sinne des österreichischen EU-Quellensteuergesetzes Richtlinien herausgegeben, die bedeutsame Änderungen in der Behandlung strukturierter Finanzinstrumente („SFI“) im Vergleich zu österreichischem inländischen Recht nach sich ziehen (so hängt z. B. die Klassifizierung eines SFI mit Kapitalabsicherung vom Underlying (Basiswert) ab). Die Richtlinien sehen z.B. vor, dass Zertifikate (ohne Kapitalabsicherung) auf Basis eines Korbs mit mehr als 5 Anleihen oder Fonds nicht mehr der EU-Quellensteuer unterliegen, falls der Anteil, der durch eine einzelne Anleihe oder einen Fonds in dem Korb abgedeckt wird, 80 % nicht überschreitet.

Die Bedeutung des Begriffs „Zinserträge“ für die Zwecke der EU-Quellenbesteuerung kann daher wesentlich von der Bedeutung desselben Begriffs im Zusammenhang mit der österreichischen Kapitalertragsteuer abweichen.

Wenn der Zinsempfänger der zuständigen kuponanzahlenden Stelle eine entsprechende Steuerbestätigung seiner Steuerbehörde in der rechtlich erforderlichen Form vorlegen kann, ist die EU-Quellensteuer nicht einzuheben.

Österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer

2007 schaffte der österreichische Verfassungsgerichtshof die wichtigsten Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Wirkung ab dem 1. August 2008 ab, sodass auf Vermögensübertragung unter Lebenden bzw. durch Erbschaft keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr anfällt. Eine neue Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer wurde bisher von der österreichischen Gesetzgebung nicht eingeführt und ist auch für die nähere Zukunft nicht zu erwarten. Es wurde jedoch eine Anzeigepflicht bei Schenkungen, deren Wert bestimmte Schwellen überschreiten, eingeführt (Schenkungsmitteilungsgesetz 2008)."

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 25. März 2011

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin



Prok. Heimo Rottensteiner



VDir. Martin Fuchsbauer, MBA

EMITTENTIN

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
Kolingasse 14-16
A-1090 Vienna
Austria

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
A-1090 Vienna
Austria